

T&I MANDANTENINFORMATION 204

(Juli 2021)

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit der aktuellen Ausgabe unserer Mandanteninformation informieren wir Sie über Neuigkeiten aus Gesetzgebung, Rechtsprechung sowie Verlautbarungen der Finanzverwaltung. Diese und frühere Ausgaben unserer Mandanteninformation können Sie auch im Internet nachlesen unter www.turnbullirrgang.de. Zögern Sie bitte nicht, eine individuelle Beratung in Anspruch zu nehmen, wenn Sie weitergehende Informationen benötigen oder Fragen zu einzelnen Punkten haben.

Wir wünschen Ihnen einen schönen Sommer und bleiben Sie gesund!

Das Team

der

Turnbull & Irgang

GmbH

INHALTSÜBERSICHT

1. **Neue Optionsbesteuerung zur Körperschaftsteuer für Personengesellschaften**
2. **Neuerungen bei den Corona-Hilfeprogrammen**
3. **Wertlose Aktien – Aktuelle Urteile des Bundesfinanzhofs**
4. **Steuerzinsen – Aktuelles Schreiben der Finanzverwaltung**
5. **Wichtige Steuertermine**

T & I INTERN

T&I IST WIEDER „TOP-STEUERBERATER“

Wie im vergangenen Jahr und damit insgesamt bereits **zum elften Mal** sind wir nach einer für die Zeitschrift FOCUS-MONEY durchgeführten Studie (Ausgabe 24/2021) als **„Top-Steuerberater“** unter den großen Kanzleien ausgezeichnet worden.

1. Neue Optionsbesteuerung zur Körperschaftsteuer für Personengesellschaften

Vor wenigen Wochen wurde das sog. „**Gesetz zur Modernisierung des Körperschaftsteuergesetzes (KöMoG)**“ verkündet. Mit dieser Reform hat der Gesetzgeber auf seit langem bestehende Kritik an einer fehlenden **Rechtsformneutralität der Besteuerung** reagiert, da die Mehrzahl der deutschen Unternehmen (immer noch) in der Rechtsform einer Personengesellschaft geführt wird mit regelmäßig damit einhergehenden steuerlichen Nachteilen gegenüber kapitalmarktorientierten und/oder Kapitalgesellschaften resp. Kapitalgesellschaftskonzernen. Mit dem KöMoG ergeben sich insbesondere folgende Neuregelungen:

- Personenhandelsgesellschaften und Partnerschaftsgesellschaften können ab dem Veranlagungszeitraum 2022 **zur Körperschaftsteuer** optieren, d.h. wie eine Körperschaft besteuert werden. Einzelunternehmen sind wie Gesellschaften bürgerlichen Rechts nicht begünstigt.
- Infolge des Antrags findet bei allen **Ertragsteuerarten** (Einkommen-, Körperschaft- und Gewerbesteuer) ein **Systemwechsel** bei der Besteuerung statt. Auch die für Körperschaften geltenden Regelungen im Bereich des Umwandlungs- und Außensteuerrechts kommen zur Anwendung. Auch bei der Grunderwerbsteuer ergeben sich Änderungen – bei der Erbschaftsteuer wird die Gesellschaft jedoch unverändert als Personengesellschaft behandelt. Ebenfalls unberührt von der Neuregelung bleibt die **zivilrechtliche Haftung** der Gesellschafter.
- Durch die Option unterliegen die (nicht ausgeschütteten) Gewinne der **Personengesellschaft** auf Ebene der Gesellschaft grundsätzlich der Körperschaftsteuer von 15 %, dem auf die Körperschaftsteuer entfallenden Solidaritätszuschlag von 5,5 % sowie der Gewerbesteuer.
- Bei den **Gesellschaftern** entfällt durch die Option die von der Verwendung der Gewinne unabhängige Besteuerung mit deren individuellen Steuersatz sowie die Anrechnung der auf Gesellschaftsebene gezahlten Gewerbesteuer auf die Einkommensteuer des Gesellschafter. In Verlustfällen kann jedoch auch keine Verrechnung mit anderen positiven Einkünften des Gesellschafter mehr erfolgen.
- **Gewinnentnahmen** der Gesellschafter der Personengesellschaft stellen unter der Optionsbesteuerung offene bzw. verdeckte Gewinnausschüttungen dar, die bei natürlichen Personen als Einkünfte aus Kapitalvermögen der Abgeltungsteuer unterliegen. Bislang als sog. Sondervergütungen oder Gewinnvorab zu qualifizierende **Tätigkeitsvergütungen** der Gesellschafter werden zu Arbeitslohn, für den Lohnsteuerabzugsbeträge einzubehalten sind. Die **Gewährung von Darlehen** bzw. die **Überlassung von Wirtschaftsgütern** an die Gesellschaft stellt beim Gesellschafter keine Sonderbetriebseinnahme oder Gewinnvorab mehr dar, sondern werden zu Einkünften aus Kapitalvermögen resp. aus Vermietung und Verpachtung.
- Der Übergang zur Optionsbesteuerung gilt rechtlich als Formwechsel, für den umwandlungsrechtliche Regelungen Anwendung finden (Schlussbilanz/Sperrfristen etc.). Damit müssen für eine steuerneutrale Buchwertfortführung u. a. alle **wesentlichen Betriebsgrundlagen** auf die übernehmende Gesellschaft übergehen. Dabei ist insbesondere auf im Eigentum von einzelnen Gesellschaftern befindliches **Sonderbetriebsvermögen** zu achten.
- Für den Antrag ist grundsätzlich ein **einstimmiger** Beschluss aller Gesellschafter erforderlich. Sofern in Bezug auf diesen Beschlusstatbestand in den Gesellschaftsverträgen eine Mehrheitsklausel aufgenommen wurde, ist ein mehrheitlicher Gesellschafterbeschluss von mindestens 75 % der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- Ein entsprechender Antrag muss beim für die Gewinnfeststellung der Gesellschaft zuständigen Finanzamt durch **amtlich vorgeschriebenen Datensatz** spätestens einen Monat vor Beginn desjenigen Veranlagungszeitraums gestellt werden, für den die Option ausgeübt wird. Das Finanzamt kann den Antrag nicht ablehnen.
- Nach Wahl der optionalen Körperschaftsbesteuerung ist frühestens nach einem Jahr eine **Rückoption** zur Besteuerung als Personengesellschaft möglich. Dafür müssen grundsätzlich die für die Ausübung der Option maßgeblichen Voraussetzungen vorliegen. In der Zeit der Optionsbesteuerung thesaurierte Gewinne gelten mit der Rückoption fiktiv als ausgeschüttet und sind von den Gesellschaftern zu versteuern. Bei Ausscheiden des vorletzten Gesellschafter ist nach den Neuregelungen eine Zwangsrückoption vorgesehen.

Hinweise: Die neue Optionsbesteuerung stellt für Personengesellschaften grundsätzlich eine interessante Alternative dar. Aufgrund ihrer hohen Komplexität und der erheblichen Steuerwirkungen auf Gesellschafts- und Gesellschafterebene dürfte die Neuregelung jedoch eher nur für größere Unternehmen in Frage kommen. Unbedingt sollte bei Überlegungen hinsichtlich der Ausübung einer solchen Option eingehender steuerlicher Rat eingeholt werden.

2. Neuerungen bei den Corona-Hilfeprogrammen

Bereits seit November 2020 läuft die sog. „**Corona-Überbrückungshilfe III**“ des Bundes. Die ursprünglich für kleine und mittelständische Unternehmen sowie Selbstständige und gemeinnützige, durch die Corona-Krise in wirtschaftliche Schwierigkeiten geratene Unternehmen gedacht war, wurde zwischenzeitlich auch für bestimmte Unternehmen oberhalb einer Umsatzgrenze von 750 Mio. € geöffnet. Dazu zählen u. a. Unternehmen aus dem Bereich des Einzelhandels, der Gastronomie und Hotellerie, die von den Schließungsanordnungen eines Bundesländer-Beschlusses unmittelbar betroffen waren, sowie aus der Reisebranche und dem Großhandel.

Die **Fixkostenförderung** der Überbrückungshilfe III ist gestaffelt nach dem tatsächlich eingetretenen Umsatzrückgang, der mindestens 30 % im Vergleich zum einschlägigen Referenzumsatz aus dem Jahr 2019 betragen muss. Dabei werden bei einem Umsatzrückgang von mehr als 70 % sogar monatlich bis zu 100 % der förderfähigen Fixkosten erstattet. Hierzu zählen neben einer Personalkostenpauschale bspw. Aufwendungen für Mieten und Pachten für Grundstücke und Gebäude, Maschinen und Fahrzeuge, Zinsaufwendungen, Finanzierungsanteile von Leasingraten, betriebliche Instandhaltung, Wartung, Reinigung und Energie, Versicherungen, Lizenzen, Grundsteuer sowie bestimmte Maßnahmen für Digitalisierung und Hygiene.

Die Überbrückungshilfe III wurde aktuell durch die **Überbrückungshilfe III Plus** über den 30. Juni 2021 hinaus bis zum 30. September 2021 verlängert. In dessen Rahmen können Unternehmen u. a. alternativ zur bisherigen Personalkostenpauschale einen Zuschuss zu den Personalkosten erhalten (sog. „Restart-Prämie“), sofern sie die Beschäftigung steigern. Die Restart-Prämie beträgt:

- 60 % der sich zwischen Juli 2021 und Mai 2021 ergebenden Differenz der tatsächlichen Personalkosten, bzw.
- 40 % der sich zwischen August 2021 und Mai 2021 ergebenden Differenz der tatsächlichen Personalkosten, bzw.
- 20 % der sich zwischen September 2021 und Mai 2021 ergebenden Differenz der tatsächlichen Personalkosten.

Darüber hinaus können im Rahmen der Überbrückungshilfe III Plus bei drohender Zahlungsunfähigkeit monatlich 20 T€ an Anwalts- und Gerichtskosten zur Abwendung einer Insolvenz erstattet werden.

Soloselbständige und betimnte i. d. R. sog. Einmann-Kapitalgesellschaften können im Rahmen der sog. **Neustarthilfe** für den Zeitraum Januar bis Juni 2021 eine Förderung von 50 %, max. i. H. v. 7,5 T€ des Umsatzes eines sechs-monatigen Referenzzeitraums (i. d. R. aus 2019) erhalten, sofern gegenüber diesem Referenzumsatz innerhalb des Zeitraums Januar bis Juni 2021 ein mehr als 60 %iger Umsatzrückgang zu verzeichnen ist und keine Fixkostenerstattung im Rahmen der Überbrückungshilfe III beantragt wurde.

Auch die Neustarthilfe wurde als sog. **Neustarthilfe Plus** verlängert. Den förderungsfähigen Soloselbständigen und Unternehmen wird dabei für den Förderzeitraum Juli 2021 bis September 2021 eine monatliche Betriebskostenpauschale von 50 % des Referenzumsatzes, max. 4,5 T€ gewährt, sofern der Referenzumsatz innerhalb des aktuellen Förderzeitraums gegenüber dem Referenzumsatz (i. d. R. aus 2019) um mehr als 60 % zurückgeht.

Für durch die Corona-Pandemie in Not geratene Unternehmen, die aufgrund individueller Konstellation nachweislich im Rahmen der bisherigen Hilfsprogramme von Bund und Ländern bislang nicht gefördert werden konnten, wurde ein sog. **Härtefallfonds** eingerichtet. Die Höhe der Unterstützung orientiert sich dabei grundsätzlich an den Umsätzen und ungedeckten Fixkosten im Rahmen der Überbrückungshilfe III. Über die Anträge entscheiden die jeweiligen Länder im Einzelfall.

Hinweise: Die Fristen zur Einreichung von Erstanträgen und Änderungsanträgen bei der Überbrückungshilfe III und für Anträge zur Neustarthilfe wurden bis zum 31. Oktober 2021 verlängert. Sofern Sie eine Förderung aufgrund der aktuellen Förderprogramme grundsätzlich für möglich halten, sprechen Sie uns bitte an.

3. Wertlose Aktien – Aktuelle Urteile des Bundesfinanzhofs

Der Bundesfinanzhof hat im Jahr 2017 entschieden, dass der Ausfall **privater Kapitalforderungen** zu steuerlich anzuerkennenden Veräußerungsverlusten bei den Einkünften aus Kapitalvermögen führt. Abzugsfähig sind Verluste aus der ganz oder teilweisen Uneinbringlichkeit von Kapitalforderungen, zu denen auch Gesellschafterdarlehen zählen, oder der Ausbuchung, dem Ausfall oder der Übertragung **wertloser Wertpapiere** etc. Nach dem Jahr 2019 entstandene Verluste können jedoch aufgrund einer Gesetzesänderung nur noch mit gleichartigen Gewinnen verrechnet werden und dies begrenzt auf 20 T€ p. a.; darüber hinausgehende Verluste können lediglich in Folgejahren, wiederum nur mit entsprechenden Gewinnen und begrenzt auf 20 T€p. a. verrechnet werden.

Entgegen der Auffassung der Finanzverwaltung zählen nach einem aktuellen Urteil des Bundesfinanzhofs auch **Verluste aus der Veräußerung wertloser Aktien** zu einem symbolischen Kaufpreis zu steuerlich (begrenzt) zu berücksichtigenden negativen Einkünften; nach der Urteilsbegründung sollen entsprechende Verluste sogar bei einem **Tausch wertloser Aktien** entstehen. Entsprechende Veräußerungsverluste entstehen nach einem weiteren aktuellen Urteil des Bundesfinanzhofs ebenfalls bei einem **insolvenzbedingten Untergang von Aktien**. Sofern die Löschung der Gesellschaft im Register erfolgt ist, muss für eine Berücksichtigung als Verlust nicht (wie es die Finanzverwaltung fordert) die Ausbuchung der Aktien durch die Depotbank abgewartet werden.

Hinweise: Die Reaktion der Finanzverwaltung auf diese für die Steuerpflichtigen positive Rechtsprechung bleibt abzuwarten.

4. Steuerzinsen – Aktuelles Schreiben der Finanzverwaltung

Die Finanzverwaltung hat kürzlich die Überarbeitung eines zwanzig Jahre alten Schreibens zu der ertragsteuerlichen Erfassung von Nachzahlungszinsen veröffentlicht. Darin bleibt die Finanzverwaltung bei ihrer grundsätzlichen Auffassung, dass Nachzahlungszinsen auf steuerlich nicht abziehbare Steuern (Einkommen-, Körperschaft- und Gewerbesteuer) nicht abziehbar, entsprechende Erstattungszinsen jedoch der Besteuerung zu unterwerfen sind.

Die Finanzverwaltung will jedoch wie früher zur Vermeidung unbilliger Härten in Einzelfällen auf die Besteuerung von Erstattungszinsen verzichten. Entstehen z. B. aufgrund eines einzelnen steuerlichen Sachverhalts in mehreren Veranlagungszeiträumen steuerpflichtige Erstattungs- sowie nicht abziehbare Nachzahlungszinsen, werden die Erstattungszinsen auf Antrag des Steuerpflichtigen – begrenzt auf die Höhe der Nachzahlungszinsen – nicht besteuert.

Diese Billigkeitsregelung soll nach der Neufassung des Schreibens nunmehr auch in denjenigen Konstellationen anzuwenden sein, in denen ein steuerlicher Sachverhalt zu Konsequenzen bei **verschiedenen Steuerarten** führt. Die Finanzverwaltung würde damit bspw. auf die Besteuerung von Erstattungszinsen zur Gewerbesteuer verzichten, wenn gleichzeitig entsprechende (steuerlich nicht abziehbare) Nachzahlungszinsen zur Einkommensteuer festgesetzt werden.

Hinweise: Obwohl das BMF-Schreiben nur einen sehr engen Rahmen hinsichtlich der Gewährung von Billigkeitsmaßnahmen vorsieht, sollte grundsätzlich **bei jeder Zinsfestsetzung** geprüft werden, ob ggf. individuelle, einen Erlass der Zinsen rechtfertigende Gründe vorliegen, einen entsprechenden Erlassantrag zu stellen.

5. Wichtige Steuertermine/Ende der Zahlungsschonfrist¹

| | August 2021 | September 2021 | Oktober 2021 |
|---|----------------------|----------------------|----------------------|
| Einkommen-, Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag, Kirchensteuer | - | 10./13. ¹ | - |
| Lohn-, Lohnkirchen-, Umsatzsteuer - Monatszahler | 10./13. ¹ | 10./13. ¹ | 11./14. ¹ |
| - Quartalszahler | - | - | 11./14. ¹ |
| Gewerbe-, Grundsteuer | 16./19. ¹ | - | - |

Die Schonfrist gilt grundsätzlich bei Überweisungen und Einzahlungen, nicht jedoch bei Bar- oder Scheckzahlungen. Schecks müssen dem Finanzamt mind. 3 Tage vor Fälligkeit der Steuer(n) vorliegen.

DIESE INFORMATIONEN SOLLEN ANREGUNGEN FÜR EIGENE ÜBERLEGUNGEN GEBEN. UMFASSENDE PERSÖNLICHE BERATUNG WIRD DADURCH NICHT ERSETZT. ALLE INFORMATIONEN OHNE UNSERE GEWÄHR.

Redaktion: Dipl.-Kfm. Steuerberater Jessica Turnbull und Steuerberater Jörg Wriedt

(Redaktionsschluss: 12. Juli 2021)

www.turnbullirrgang.de